

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist 49696 Molbergen für den Friedhof St. Johannes Baptist Molbergen

Teil A.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes St. Joh. Baptist Molbergen und seiner Einrichtung in 49696 Molbergen, sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragen aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragssteller und derjenigen verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
2. Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

1. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
2. Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
3. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.

3. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
4. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
5. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
6. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvorfahrgengesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

1. Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:
 - a. **Erdgrabstätten**
 - aa. Erdwahlgrabstätten für 30 Jahre Nutzung je Grabstelle **125,00 Euro**
 - b. **Urnengrabstätten**
 - ba. Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre je Grabstelle **125,00 Euro**
2. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes
 - a. Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall
Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jedoch nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
 - b. Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab dem Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

- c. Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die Friedhofsordnung befristet wurden.

§ 6

Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer

- | | |
|---|--------------------|
| a. Gebühren für die Nutzung der Kapelle | 115,00 Euro |
| b. Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer | 130,00 Euro |

§ 7

Bestattungsgebühr

(Gebühr für die Überführung des Sarges/der Urne zur Grabstätte, für die Aushebung und Verfüllung der Grabstelle und damit verbundener weiterer Leistungen)

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| a. Gebühren für die Erdbestattung | 350,00 Euro |
| b. Gebühren für die Urnenbestattung | 175,00 Euro |

§ 8

Friedhofunterhaltungsgebühren (FUG)

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen und Wege, Wasser- und Stromversorgung, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten, Winterdienst usw.) wird eine Gebühr festgesetzt.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr und Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechende zeitanteilige Festsetzung der Friedhofunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a. Für eine Erdwahlgrabstätte pro Jahr und Grabstelle | 12,00 Euro |
| b. Für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabstelle | 12,00 Euro |

§ 9

Umbettungs- und Ausgrabungsgebühr

Diese Leistung wird von der Friedhofsverwaltung nicht angeboten.

Teil B

§ 10

Veröffentlichung und Inkrafttreten

1. Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Molbergen, Dwegter Straße 03, 49696 Molbergen am 21. März 2022 beschlossen und tritt nach kirchenoberlicher Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta an Bekanntgabe am 01. Juni 2022 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
2. Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Molbergen in 49696 Molbergen, Dwegter Straße 03 zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde Molbergen (www.pfarrei-molbergen.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung im Schriftenstand der Kirchengemeinde Molbergen über einen längeren Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

Molbergen, den 21. März 2022

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist
Molbergen

Der Kirchenausschuss



Uwe Börner, Pfarrer
Pfarrer Uwe Börner, Vorsitzender des
Kirchenausschusses

Josef Wobbeler
Josef Wobbeler, Kirchenprovisor

Hubert Werrelmann
Hubert Werrelmann, Kirchengemeinde

Inge Osterkamp
Inge Osterkamp, Kirchengemeinde

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

Vechta am 04.05.2022 2022

Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial



[Handwritten signature]

Justitiar

